

Praktikumsordnung Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die **studienbegleitenden Praktika** im Studiengang Soziale Arbeit im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer.

§ 2 Ziele

(1) Ziel des ersten studienbegleitenden Praktikums, eingebettet in Modul 11, ist es, verschiedene Berufsfelder, Träger und Zielgruppen der sozialen Arbeit und deren unterschiedliche konzeptionelle und methodische Ansätze kennen zu lernen. Erstes Wissen über die pluralen Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit und ein Grundverständnis über die generellen Ziele, die Strukturen, das konzeptionelle Handeln und das kritische Denken der Sozialen Arbeit (aus Modul 10), soll im praktischen Tun und Begleiten in einem spezifischen Tätigkeitsfeld überprüft, vertieft und in Bezug auf das Studium und den weiteren Kompetenzerwerb reflektiert werden.

(2) Ziel des zweiten studienbegleitenden Praktikums, eingebettet in Modul 12, ist es, vertiefte, differenzierte, alternative berufsfeldorientierte Erkenntnisse zu erlangen und in Bezug auf das zukünftige berufliche Handeln und den weiteren Kompetenzerwerb zu reflektieren. Das zweite Praktikum wird in einem Tätigkeitsfeld und einer Struktur absolviert, die in den bisherigen Praxisphasen der Studienbiographie noch nicht bearbeitet wurde.

§ 3 Grundlegende Bestimmungen

(1) Die Praktika sind Bestandteil der Module 11 und 12 (Teil B der Bachelorprüfungsordnung).

(2) Der/die Praktikant*in wird von einem/einer Hochschullehrend*in und einem/einer Anleiter*in der Praxisstelle betreut. Der/die Praxisanleiter*in muss ein/e staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter*in / Sozialpädagoge*in sein oder durch den/die Praxisbeauftragte*n des Studiengangs als Praxisanleiter*in akkreditiert sein.

(3) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.

(4) Das Praktikum muss i.d.R. 6 Wochen betragen und / oder einen Umfang von 240 Stunden haben. Fehlzeiten müssen nachgeholt werden. In besonderen familiären Situationen (z.B. Alleinerziehende) sind auf Antrag an die / den Praxisbeauftragte*n Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung möglich.

(5) Die Durchführung der Praktika in der Praxisstelle unterliegt den dort geltenden Ordnungen der Träger.

§ 4 Praxisbeauftragte*r

Für die generelle Organisation der Praktika und zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fachbereich ein/e Praxisbeauftragte*r benannt.

Praktikumsordnung Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

§ 5

Betreuung während der Praktika durch die Hochschule

- (1) Die fachliche Betreuung der Studierenden während des ersten Praktikums übernimmt grundsätzlich der/die Hochschullehrende, der/die die Studierenden im Rahmen des Teilmoduls 10 „Einführung in die Tätigkeitsfelder Sozialer Arbeit“ auf das Praktikum vorbereitet und den Praktikumsvertrag gegengezeichnet hat.
- (2) Im Rahmen des Teilmoduls 11 „Praktikumsnachbereitung“ wird ein Praktikumsbericht gefertigt. Der/die Hochschullehrende in Teilmodul 11 ist i.d.R. auch Erstprüfer*in der abschließenden mündlichen Modulprüfung.
- (3) Das zweite berufs begleitende Praktikum wird durch den/die Praxisbeauftragte*n genehmigt. Die Eignung der Praxisstelle wird durch den/die Praxisbeauftragte*n bestätigt und das Praktikum durch sie/ihn anerkannt bzw. nicht anerkannt.

§ 6

Anerkennung

Über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums hat der/die Studierende einen Nachweis der Praxisstelle vorzulegen, bei der das Praktikum durchgeführt worden ist.

§ 7

Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Studierenden und die Praxisstelle einen Vertrag. I.d.R. findet der Vertrag der Hochschule Emden/Leer (Anlage 1) Anwendung. Besteht eine Praxisstelle auf den Abschluss ihres eigenen Vertrages, so ist dieser von der Hochschule zu billigen.
- (2) Der Vertrag soll insbesondere regeln:
 1. die Verpflichtungen der Praxisstelle,
 2. die Verpflichtungen der Studierenden,
 3. die Anleitung in Praxis und Hochschule,
 4. den Versicherungsschutz der Studierenden.

§ 8

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Schriftform.

§ 9

Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet,
 - sich rechtzeitig und selbständig um einen Praktikumsplatz zu bemühen,
 - die im Rahmen des Praktikums erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und den Anweisungen der Praxisstelle nachzukommen,
 - die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere zu Arbeitszeit, Unfallverhütung, Schweigepflicht und Datenschutz zu beachten.
- (2) Studierende, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, müssen sich selber gegen Krankheit und Unfall versichern.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stand: November 2018

Praktikumsordnung Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Anlage 1:

Praktikumsvertrag für ein studienbegleitendes Praktikum.

Praktikum 1 2 wird geleistet nach dem Fachsemester. (Bitte eintragen: 1. – 7.)

Zwischen der Praxisstelle:

(Einrichtung / Projekt / Fachdienst / Team...)
Anschrift, Telefon, Mail:

des Trägers:

(Behörde / Körperschaft / Gesellschaft / Verein...)
Anschrift, Telefon, Mail:

nachfolgend als Praxisstelle bezeichnet; und

Herrn / Frau:

Anschrift, Telefon, Mail:

Matrikelnummer:
Winter <input type="checkbox"/> Sommer <input type="checkbox"/> Jahr:
Von der Hochschule auszufüllen:
Antrag für Praktikum II liegt vor / wurde genehmigt. Sign:
Eintrag PSDB geprüft: Sign:

Student*in an der Hochschule Emden-Leer, Standort Emden, im Studiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit, nachfolgend als Student*in bezeichnet, wird folgender Vertrag geschlossen: § 1 bis § 7 auf Seite 2.

Zu § 1 (1): Der/die Student*in leistet in der Zeit vom _____ bis _____ in der Praxisstelle ein Praktikum ab.

Zu § 2 (3): Die Praxisstelle benennt Herrn / Frau: _____ als Praxisanleiter*in.

Er / sie ist: staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter*in / Sozialpädagoge*in
 von der Hochschule akkreditierte/r Praxisanleiter*in

Funktion in der Praxisstelle: _____

Zu § 4: Die Praxisstelle zahlt dem/der Student*in eine Vergütung von _____ € für das gesamte Praktikum.

Zu § 5 (4): Die Praxisstelle bezieht den/die Student*in in die Gruppenhaftpflichtversicherung ein: ja nein

Zu § 8: Dieser Vertrag enthält ___ weitere Anlagen / Vereinbarungen: ja nein

E-Mail-Adresse des/der betreuenden Lehrenden: _____

Praktikumsordnung Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

<p>für die Praxisstelle:</p> <p>(Ort, Datum, Unterschrift)</p>	<p>der/die Student*in:</p> <p>(Ort, Datum, Unterschrift)</p>
<p>Betreuende/r Lehrende*r (nur im ersten Praktikum)</p> <p>(Ort, Datum, Unterschrift)</p>	<p>Praxiskoordination:</p> <p>(Ort, Datum, Unterschrift)</p>

§ 1 Dauer des Vertragsverhältnisses

- (1) Der/die Student*in leistet in der Zeit vom / bis (Eintrag auf Seite 1) in der Praxisstelle ein Praktikum ab.
- (2) Das Praktikum muss i.d.R. sechs Wochen betragen und/oder einen Umfang von 240 Stunden entsprechen.
- (3) Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 2 Pflichten der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich, den/die Student*in während der Zeit des Praktikums zu betreuen und ihm/ihr nach Möglichkeit die Gelegenheit zu geben, etwaige Fehlzeiten nachzuholen.
- (2) Sie händigt dem/der Student*in eine Bescheinigung oder ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeiten hervorgehen.
- (3) Die Praxisstelle benennt eine erfahrene und qualifizierte Person als Praxisanleiter*in für die Anleitung und Betreuung des/der Student*in und bittet sie oder ihn, der Hochschule als Gesprächspartner*in für alle Fragen, die dieses Praktikum berühren, zur Verfügung zu stehen. Der/die Praxisanleiter*in muss ein/e staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter*in / Sozialpädagoge*in sein oder von der Hochschule als Praxisanleiter*in akkreditiert sein. (Eintrag auf Seite 1)
- (4) Der/die Praxisanleiter*in ermöglicht es der Hochschule im Bedarfsfall, den/die Student*in in Absprache mit der/dem o.g. Praxisanleiter*in am Praxisplatz durch eine/n Lehrende*n der Hochschule zu besuchen.

§ 3 Pflichten des/der Student*in

- (1) Der/die Student*in verpflichtet sich, sich dem Zweck des Praktikums entsprechend zu verhalten, den Anordnungen der von der Praxisstelle beauftragten Personen nachzukommen, die geltenden Ordnungen, insbesondere

die Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und die regelmäßige oder vereinbarte Arbeitszeit, die sich nach der betrieblichen Arbeitszeit oder den Anforderungen richtet, einzuhalten.

- (2) Der/die Student*in wird bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit spätestens am dritten Tag (oder entsprechend abweichender Regelungen der Praxisstelle) eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

§ 4 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Eine Vergütung zwischen der Praxisstelle und dem/der Student*in wird ohne Beteiligung der Hochschule Emden-Leer frei vereinbart. (Eintrag auf Seite 1)

Seite 2/2

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Der/die Student*in ist während der Ableistung des Praktikums bei einer externen Praxisstelle gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über den/die zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) der Praxisstelle versichert.
- (2) Für immatrikulierte Studierende, die ein in einer Studienordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, liegt unabhängig von der Zahlung einer Vergütung kein Beschäftigungsverhältnis vor, welches die Versicherungspflicht begründet.
- (3) Während der Ableistung eines Praktikums im Ausland ist für Studierende kein Schutz durch die deutsche gesetzliche

Praktikumsordnung Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Unfallversicherung gegeben. Die Studierenden müssen sich selbst gegen Krankheits- und Unfallkosten versichern.

(4) Die Praxisstelle bezieht den/die Student*in zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein (Eintrag auf Seite 1). Falls nicht wird der/die Student*in ausdrücklich darauf hingewiesen und ihr/ihm der Abschluss einer eigenen Versicherung empfohlen.

§ 6 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Schriftform.

§ 7 Vertragsausfertigungen

(1) Dieser Vertrag wird in vier gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner, der/die betreuende Lehrende und die Praxiskoordination des Fachbereiches Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden-Leer erhalten eine Ausfertigung.

(2) Der Vertrag tritt in Kraft, sobald er von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wurde und die Hochschule Emden-Leer ihm zugestimmt hat.

§ 8 Weitere Vereinbarungen

(1) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Darüber hinaus enthält dieser Vertrag () weitere Anlagen.
(Eintrag aus Seite 1)

Angaben zu §1, §2, §4, §5 und §8 auf Seite 1.